

## Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung der Gemeinde Papendorf für das Haushaltsjahr 2011

Auf der Grundlage des § 50 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBL. M-V 2004 S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBL. M-V S. 366, 378), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.07.2011 und nach Vorlage beim Landrat des Landkreises Bad Doberan als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Papendorf erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan wird wie folgt geändert:

Es erhöhen sich

1. die Einnahmen und Ausgaben
 

|                             |              |         |              |     |
|-----------------------------|--------------|---------|--------------|-----|
| des Verwaltungshaushalts je | um 21.500,00 | EUR auf | 2.042.100,00 | EUR |
| des Vermögenshaushalts je   | um           | EUR auf |              | EUR |
2. der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung)
 

|                                  |             |         |  |     |
|----------------------------------|-------------|---------|--|-----|
|                                  | unverändert | EUR auf |  | EUR |
| davon für Zwecke der Umschuldung | unverändert | EUR auf |  | EUR |
3. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen
 

|  |    |         |  |     |
|--|----|---------|--|-----|
|  | um | EUR auf |  | EUR |
|--|----|---------|--|-----|

Es vermindern sich

1. die Einnahmen und Ausgaben
 

|                             |              |         |            |     |
|-----------------------------|--------------|---------|------------|-----|
| des Verwaltungshaushalts je | um           | EUR auf |            | EUR |
| des Vermögenshaushalts je   | um 28.800,00 | EUR auf | 250.900,00 | EUR |
2. der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung)
 

|  |    |         |  |     |
|--|----|---------|--|-----|
|  | um | EUR auf |  | EUR |
|--|----|---------|--|-----|
3. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen
 

|  |    |         |  |     |
|--|----|---------|--|-----|
|  | um | EUR auf |  | EUR |
|--|----|---------|--|-----|

### § 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 204.210,00 EUR (bisher: 202.060,00 EUR ) festgesetzt.

### § 3

Information zu den Hebesätzen

Die Hebesätze für die Realsteuern und Gewerbesteuern sind in der Hebesatz-Satzung beschlossen.

| <u>Steuerart</u> | <u>gegenüber bisher v.H.</u> | <u>auf nunmehr v.H.</u> |
|------------------|------------------------------|-------------------------|
| Steuer A         | 250                          | 250                     |
| Steuer B         | 375                          | 375                     |
| Gewerbesteuer    | 300                          | 300                     |

Die Amtsumlage wird auf 14,65% der Umlagegrundlagen festgesetzt.

Die Umlagegrundlage für die Amtsschulumlage der Warnowschule Papendorf sind die Schülerzahlen (141 Schüler). Sie beträgt 856,99 EUR pro Schüler.

Die Gemeinde Papendorf beteiligt sich an den Zweckausgaben des Bauhofes nach folgender Umlagegrundlage:

1. Personalausgaben (für Vorarbeiter, weitere Stammkräfte usw.), Ausgaben für Sachausstattung und den laufenden Betrieb in der Gemeinde vor Ort (Vorortkosten)
  - nach den jeweils in der Gemeinde entstandenen Ausgaben
  - unberücksichtigt sollen Vertretung, gemeindeübergreifende Einsätze etc. bleiben
2. Personal- und Sachausgaben für den Leiter des Bauhofes (Gemeinschaftskosten)
  - 1/4 der Kosten

Die Gemeinde Papendorf beteiligt sich an den Zweckausgaben des Bauhofes nach folgender Umlagegrundlage:

Ausgaben für gemeindeübergreifend genutzte Sachausstattung und laufenden Betrieb (Gemeinschaftskosten)

1/4 der Kosten

Die Bekanntmachung erfolgt auf Grund des § 48 Abs. 3 der Kommunalverfassung unter dem Hinweis, dass der Nachtragsplan für das Haushaltsjahr 2011 in der Zeit

vom 18.07.2011 bis 29.07.2011

je einschließlich im Amt Warnow West in Kritzmow, Zimmer 2.16, während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt ist.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Kritzmow, den 08.07.2011

Ort, Datum

Zeplien  
Bürgermeister